



HIER KANN MAN was erLEBEN!

Muldestausee-Bote

Amtsblatt der Gemeinde Muldestausee mit ihren Ortsteilen
Burgkennitz, Friedersdorf, Gossa, Gröbern, Krina, Mühlbeck, Muldenstein,
Plodda, Pouch, Rösa-Brösa, Schlaitz, Schmerz, Schwemsal

Nummer 3 · Jahrgang 7 · Mittwoch, den 23. März 2016

Ich wünsche auch im Namen des Gemeinderates und der Ortschaftsräte ein

frohes

Osterfest

Ihre

Petra Döring

Bürgermeisterin der Gemeinde Muldestausee



**§ 15
Ablösung**

- (1) In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.
- (2) Zur Feststellung des Ablösungsbetrages ist der für die Ausbaumaßnahme i.S. von § 1 entstehende Ausbaufwand anhand der Kosten für vergleichbare Maßnahmen zu ermitteln und nach Maßgabe der §§ 5 - 8 auf die Grundstücke zu verteilen, denen durch die Inanspruchnahme oder die Möglichkeit der Inanspruchnahme der betreffenden öffentlichen Verkehrsanlage ein Vorteil entsteht
- (3) Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

**§ 16
Billigkeitsregelungen**

- (1) Übergroße Grundstücke sind Grundstücke, die nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienen und deren Grundstücksfläche 30 v.H. oder mehr über der Durchschnittsgröße von 1.230 m² liegt; deren Grundstücksfläche also 1.599 m² (Begrenzungsfläche) oder mehr beträgt.
Die Heranziehung, der in diesem Sinne übergroße Wohngrundstücke, wird wie folgt vorgenommen:
 - bis 1.599 m² voller Beitrag;
 - von 1.599 m² (= 130 % der Durchschnittsfläche) bis 1.845 m² (= 150 % der Durchschnittsfläche) wird die Grundstücksfläche mit 50 % angesetzt
 - die restliche Grundstücksfläche wird nur mit 30 % angesetzt.
- (2) Grundstücke, denen durch die Inanspruchnahme oder die Möglichkeit der Inanspruchnahme mehrerer Verkehrsanlagen der gleichen Art (§ 1 Abs. 1) ein Vorteil entsteht, werden zu jeder Verkehrsanlage nur mit einem Anteil von zwei Drittel des Beitrages herangezogen. Den Restbetrag trägt die Gemeinde. Dies gilt nicht für Grundstücke, die überwiegend gewerblich genutzt werden sowie für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten.
- (3) Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können auf schriftlichen Antrag ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

**§ 17
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Muldestausee, den 18.02.2016

gez. Döring
Bürgermeisterin - Siegel -
(im Original gezeichnet und gesiegelt)

Planungsverfahren

Öffentliche Bekanntmachung

der Beschlüsse des Gemeinderates Muldestausee vom 17.02.2016

zur Aufstellung der 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Wohngebiet „Am Wasserwerk“ OT Muldenstein (Beschluss-Nr. 334/2015) sowie zur Billigung und Auslegung des Entwurfs der 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Wohngebiet „Am Wasserwerk“ OT Muldenstein mit Stand Dez. 2015 (Beschluss-Nr. 335/2015)

Der Gemeinderat Muldestausee beschließt die Aufstellung der 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Wohngebiet „Am Wasserwerk“ für den OT Muldenstein, für das gemäß

Lageplan dargestellte Gebiet an der Ortsrandlage Muldenstein, Kleiststraße.

Der Entwurf mit Stand Dezember 2015 einschließlich Begründung wird gebilligt und zur öffentlichen Auslegung für die Dauer eines Monats bestimmt.



Der Geltungsbereich der Bebauungsplanerweiterung liegt in der Gemarkung Muldenstein und umfasst Teilflächen aus dem Flurstück 818/0 der Flur 1, mit einer Gesamtfläche von ca. 8.475 m². Der Bebauungsplan wird begrenzt:

Nördlich – durch die vorhandene Bebauung Lessing und Kleiststraße

Westlich – durch die Schillerstraße und Straße Am Feldberg

Südlich – durch das Flurstück 818/0, Flur 1

Östlich – durch die Richard-Wagner-Straße

Gemäß Flächennutzungsplan Muldenstein, nunmehr Teilflächenutzungsplan der Gemeinde Muldestausee, befindet sich das Gebiet im Randbereich von Wohnbauflächen, das anschließende Sondergebiet Sport und Freizeit weiter in Richtung der Straße Am Feldberg, ist durch die Erweiterung des B-Planes nicht betroffen.

Ziel der Änderung des Bebauungsplanes ist es, die Voraussetzungen für die Bebaubarkeit der Fläche zu schaffen, um somit der derzeit hohen Nachfrage an Wohnbaugrundstücken gerecht zu werden.

Die Änderung des Bebauungsplanes wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt.

Von einer frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit wird nach § 3 Abs. 1 BauGB abgesehen.

Nach § 13 (3) BauGB kann von der Umweltprüfung (§ 2 (4) BauGB) sowie vom Umweltbericht (§ 2a BauGB) ebenfalls abgesehen werden.

Die Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB des Entwurfs der 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes in der Fassung vom Dezember 2015 einschließlich Begründung erfolgt in den Diensträumen des Bauamtes der Gemeinde Muldestausee im Verwaltungssitz, 06774 Muldestausee, OT Pouch, Neuwerk 3 während der Dienstzeiten vom:

01.04.2016 bis 03.05.2016

jeweils:

Montag: 08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:30 Uhr

Dienstag: 08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr

Mittwoch: 08:00 - 12:00 Uhr

Donnerstag: 08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:30 Uhr

Freitag: 09:00 - 12:00 Uhr

Während dieser Auslegungsfrist können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB von Jedermann Bedenken und Anregungen zum Planentwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben.

Es wird besonders darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Muldestausee, 07.03.2016

gez. Döring

Bürgermeisterin

- Siegel -

(im Original gezeichnet und gesiegelt)

Gemeinde Muldestausee

Bekanntmachung der Gemeinde Muldestausee

Aufstellung und frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung mittels Auslegung des Entwurfs zur 2. Änderung des Bebauungsplanes „Goitzscheufer - Teilbereich“ OT Pouch der Gemeinde Muldestausee

Der Gemeinderat der Gemeinde Muldestausee hat in seiner öffentlichen Sitzung am **17.02.2016** den Aufstellungsbeschluss zur 2. Änderung des Bebauungsplanes „Goitzscheufer - Teilbereich“ OT Pouch der Gemeinde Muldestausee gefasst.

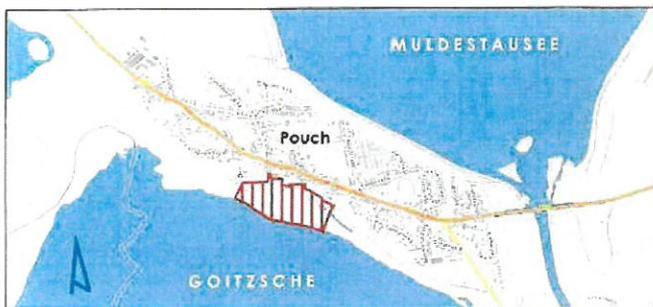
Beschluss-Nr.: 354/2015

Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes mit Stand Dezember 2015 einschließlich Begründung und Umweltbericht wird mit Beschluss – Nr.: **355/2015** gebilligt und zur öffentlichen Auslegung für die Dauer eines Monats bestimmt.

Der Teilbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes befindet sich am Rand der Ortslage zwischen Hang und Goitzscheufer im Bereich zwischen der Feuerwehr, Edeka-Markt und dem Ende der Talgasse.

Mit der 2. Änderung des Bebauungsplanes soll der Bereich zwischen Ortslage Pouch und Goitzscheufer einer geordneten städtebaulichen Entwicklung im Sinne des Leitmotives Freizeit / Erholung / Tourismus zugeführt werden.

Der räumliche Geltungsbereich der Änderung des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem Kartenausschnitt.



Die Auslegung des Entwurfs der 2. Änderung des Bebauungsplanes in der Fassung vom Dezember 2015 einschließlich Begründung und Umweltbericht erfolgt in den Diensträumen des Bauamtes der Gemeinde Muldestausee im Verwaltungssitz, 06774 Muldestausee, OT Pouch, Neuwerk 3 während der Dienstzeiten vom:

01.04.2016 bis 03.05.2016

jeweils:

Montag: 08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:30 Uhr

Dienstag: 08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr

Mittwoch: 08:00 - 12:00 Uhr

Donnerstag: 08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:30 Uhr

Freitag: 09:00 - 12:00 Uhr

Während dieser Auslegungsfrist können gemäß § 3 Abs. 1 BauGB von Jedermann Bedenken und Anregungen zum Planentwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben.

Es wird besonders darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Muldestausee, 07.03.2016

gez. Döring

Bürgermeisterin

- Siegel -

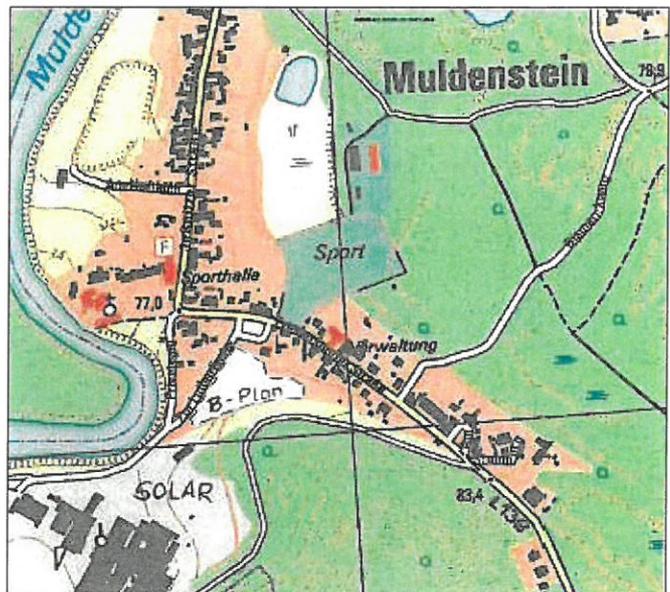
(im Original gezeichnet und gesiegelt)

Bekanntmachung

des Beschlusses des Gemeinderates der Gemeinde Muldestausee vom 17.02.2016 zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Wohngebiet Zur Luther Linde“ OT Muldenstein

Beschluss-Nr.: 7/2016

Der Gemeinderat Muldestausee beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes „Wohngebiet Zur Luther Linde“ für den OT Muldenstein, für das gemäß Lageplan dargestellte Gebiet an der Ortsrandlage Muldenstein.



Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst das Gelände der ehemaligen Kindereinrichtung Muldenstein mit einer Gesamtfläche von ca. 7.578 m².

Zum Plangebiet gehören die Flurstücke 54/5, 241/1, 243/1, 245/299, 245/323, 330/0, 332/0 sowie Teilflächen aus 91/1, 92/4 und 92/5, der Flur 1, Gemarkung Muldenstein.

Ziel des Bebauungsplanes ist es, die Voraussetzungen für die Bebaubarkeit der Fläche zu schaffen.

Der Bebauungsplan wird aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Muldenstein entwickelt, nunmehr Teilflächennutzungsplan der Gemeinde Muldestausee. Der betreffende Bereich ist als Mischgebiet ausgewiesen.

Muldestausee, 04.03.2016

gez. Döring

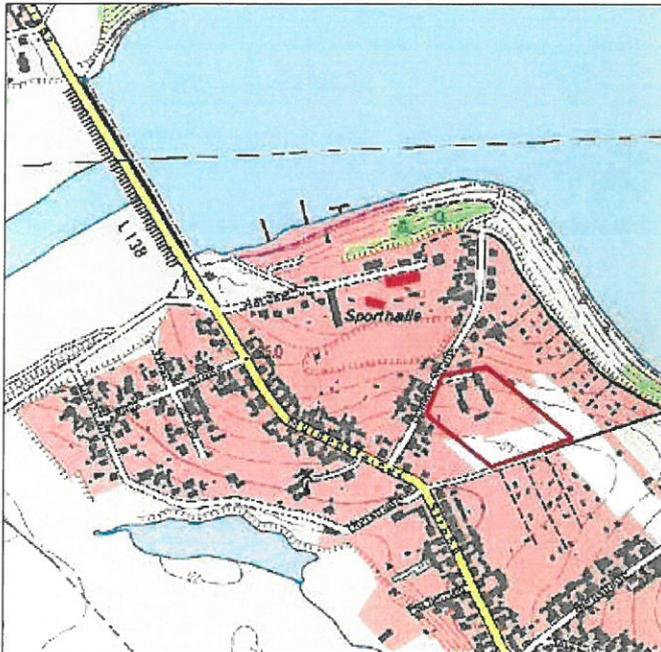
Bürgermeisterin

- Siegel -

(im Original gezeichnet und gesiegelt)

Bekanntmachung

**zum Inkrafttreten der 1. Änderung
des Bebauungsplanes der Innenentwicklung
„Wohngebiet Leisnitz“ der Gemeinde Muldestausee,
OT Friedersdorf**



Der Gemeinderat der Gemeinde Muldestausee hat am 09.12.2015 in öffentlicher Sitzung die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Wohngebiet Leisnitz“ im Ortsteil Friedersdorf in der Fassung vom November 2015, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan mit der Begründung in der Bauverwaltung der Gemeinde Muldestausee, Ortsteil Pouch, Neuwerk 3 in 06774 Muldestausee während der Dienststunden

Montag 08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:30 Uhr
 Dienstag 08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
 Mittwoch 08:00 – 12:00 Uhr
 Donnerstag 08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:30 Uhr
 Freitag 09:00 – 12:00 Uhr

unbefristet bereitgehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft gegeben.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach:

eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Muldestausee geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene

Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Muldestausee, 18.02.2016

gez. Döring
 Bürgermeisterin - Siegel -
 (im Original gezeichnet und gesiegelt)

**Bekanntmachungen anderer Behörden,
Institutionen und Verbände**

**Landkreis Nordsachsen
 Landratsamt
 Amt für Ländliche Neuordnung
 AZ:320-8461.69-DZ/LN9
 Ländliche Neuordnung: Goitzsche
 Gemeinde: Löbnitz und
 Stadt: Delitzsch
 Verfahrens- Nr.: DZ/LN9**

I. Vorzeitige Ausführungsanordnung

1. Auf Grundlage des § 63 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), in der heute geltenden Fassung i. V. m. § 1 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes und zur Bestimmung von Zuständigkeiten nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz (AGFlurbG) vom 15. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1429), in der heute geltenden Fassung wird die vorzeitige Ausführung des Flurbereinigungsplanes angeordnet.

Der neue Rechtszustand tritt mit dem 29. März 2016 an die Stelle des bisherigen Rechtszustands.

2. Die sofortige Vollziehung wird angeordnet.

II. Begründung

1. Zuständigkeit

Das Landratsamt Nordsachsen, Amt für Ländliche Neuordnung ist nach § 61 Satz 1 FlurbG i. V. m. § 1 Abs. 3 AGFlurbG für die Anordnung der vorzeitigen Ausführung des Flurbereinigungsplanes zuständig.

2. Gründe

Den Beteiligten ist der Flurbereinigungsplan (§ 58 FlurbG) in gesetzlich vorgeschriebener Weise bekannt gegeben worden. Die verbliebenen Widersprüche wurden der oberen Flurbereinigungsbehörde gemäß § 60 Abs. 2 FlurbG vorgelegt.

Der im Flurbereinigungsplan vorgesehene neue Rechtszustand verbessert die wirtschaftliche Lage der Beteiligten und fördert die allgemeine Landeskultur.

Aus einem längeren Aufschub erwachsen voraussichtlich erhebliche Nachteile. Die vorzeitige Ausführung ist daher anzuordnen (§ 63 FlurbG). Die Voraussetzungen für die Anordnung der vorzeitigen Ausführung des Flurbereinigungsplanes sind daher gegeben.

3. Dringlichkeit

Die sofortige Vollziehung der vorzeitigen Ausführungsanordnung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), in der heute geltenden Fassung ist auszusprechen, damit

- aus einem längeren Aufschub der Ausführung des Flurbereinigungsplans den Beteiligten auf dem Gebiet des Grundstücksverkehrs keine erheblichen Nachteile erwachsen.
- die Vorteile der neuen Feldeinteilung und des neuen Wegenetzes der Landwirtschaft möglichst rasch und uneingeschränkt zugute kommen.